

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	114 (2017)
Heft:	1
Artikel:	Crowdworking : wie muss man sich die neue Beschäftigungsform vorstellen?
Autor:	Klotz, Ute
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Crowdworking – wie muss man sich die neue Beschäftigungsform vorstellen?

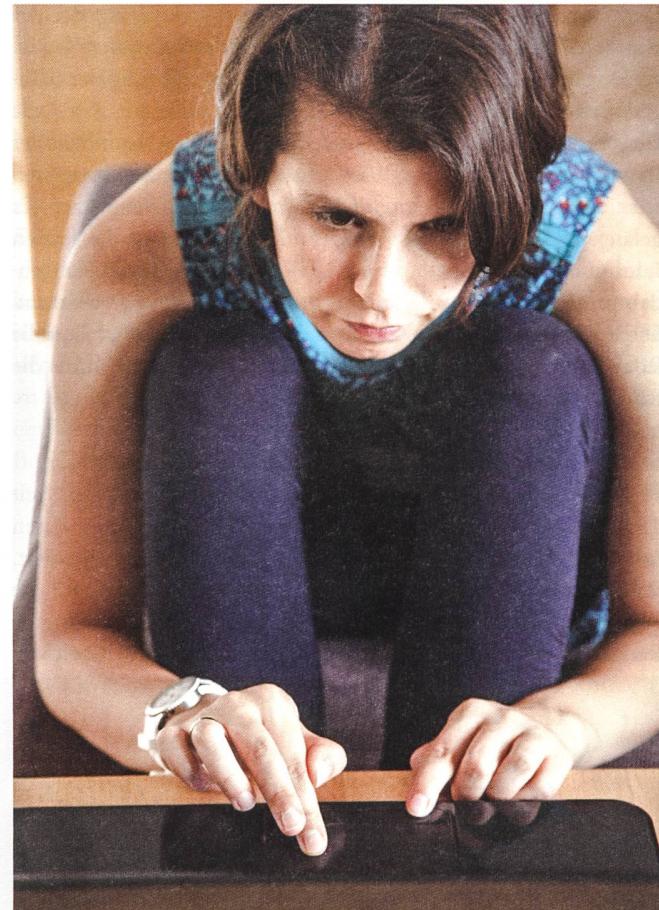
Crowdworking ist eine Beschäftigungsform, bei der meistens kleinteilige Arbeiten öffentlich oder auch unternehmensintern auf einer Internetplattform ausgeschrieben werden.

Briefe schreiben und übersetzen, Websites auf Fehler überprüfen, Interviews durchführen, aber auch Installationen von Telefon und Internet vor Ort, all das sind Beispiele für diese kleinteiligen Arbeiten, die nach dem Konzept des Crowdworking erledigt werden können. Die Zuteilung der Arbeiten an die Crowdworker auf den Internetplattformen ist unterschiedlich und kann u.a. aufgrund von Qualifikationsanforderungen oder nach dem First-come-first-serve-Prinzip erfolgen. Auch die Bezahlung kann sehr stark variieren. Der Extremfall, nämlich keine Bezahlung, ist auch möglich, weil der Auftraggeber mit der Arbeit nicht zufrieden ist oder nur die beste, prämierte Arbeit bezahlt wird. Die meisten Crowdworking-Plattformen haben ein Qualitätssicherungssystem. Das bedeutet, die von den Crowdworkern erledigten Arbeiten werden jeweils beurteilt und bewertet, entweder vom Auftraggeber selbst oder von anderen Crowdworkern. Diese Bewertungen können weitere Auftragsvergaben beeinflussen oder auch bei Nichteinhaltung von Terminen langfristig zum Ausschluss von der Internetplattform führen. Die Betreiber der Crowdworking-Plattformen erheben Kommissionen in Höhe von ca. 10% bis 25% der Auftragssumme.

Crowdworking wird oftmals als kurzfristige, lose Zusammenarbeit angesehen, aus der keine Arbeitgeberpflichten für den Auftraggeber entstehen, d.h. AHV und Sozialversicherung, Steuer sowie Pensionskasse sind in der Verantwortung des Crowdworkers. Das bekannte, traditionelle Arbeitsverhältnis gibt es hier nicht mehr. Man kann es so beschreiben: Während man früher sechs Arbeitgeber im gesamten Arbeitsleben hatte, sind es jetzt sechs Auftraggeber zur gleichen Zeit.

Aber nicht alles ist schlecht an Crowdworking. Manche schätzen das kompetitive Umfeld sowie die Zeit- und Ortsflexibilität. Crowdworking gibt auch jenen Personen eine Chance, die geografisch benachteiligt sind oder in ihrem Berufsleben am Anfang stehen.

Verlässliche und umfassende Daten zum Thema Crowdworking in der Schweiz fehlen weitgehend, so dass die gesellschaftlichen, sozialen und auch rechtlichen Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Man darf aber nicht vergessen, dass Internetplattformen nicht an den Ländergrenzen hält machen. Das bedeutet, dass ein Schweizer Auftragnehmer auf einer amerikanischen Internetplattform Aufgaben für einen indischen Auftraggeber zu dessen Konditionen erledigen kann und die Konkurrenz um diese Tätigkeit eine gut ausgebildete singhalesische Crowdworkerin ist. Die Freiheit, Arbeiten zu bestimmten Konditionen nicht annehmen zu müssen, hat man, so lange genügend Arbeit vorhanden ist. Es ist aber unklar, inwiefern dies heute noch und auch zukünftig zutrifft. Dies lässt die Frage nach dem bedingungslosen Grundeinkommen wieder auftreten.



Die Plattformen ermöglichen flexibles Arbeiten - auch von zu Hause aus.

Bild: Andreas Morlok, Pixelio

Es gibt Plattformbetreiber, die sich selbst regulieren und beispielsweise Arbeiten zum Mindestlohn anbieten. Das ist aber nicht die Regel. Das Gegeneinander-Ausspielen auf diesen Internetplattformen ist sehr leicht möglich. Es sind deshalb weitere Untersuchungen notwendig, um für die Zukunft relevante und praxisnahe Empfehlungen an die Politik zur Verbesserung der Situation der Crowdworker abgeben zu können. Thomas Klebe (IG Metall) sagte dazu in einem Interview: «Schlechte Arbeitsbedingungen sind keine Privatsache!» und Johannes Warter (österreichischer Jurist) ergänzt: «Und das Internet ist kein rechtsfreier Raum.»

Ute Klotz

Professor Ute Klotz ist Dozentin für Informatik an der HSLU sowie Mitautorin der TA-Swiss-Studie «Flexible neue Arbeitswelt»